

Abnahmevertrag mit Herkunftsnachweisen

zwischen

Name/Vorname

Adresse

PLZ/Ort

E-Mail

Telefon

nachfolgend „Produzent“ genannt

und

Elektrizitätsgenossenschaft Sins

Kirchstrasse 16

5643 Sins

nachfolgend „Elektra Sins“ genannt

betreffend **Übernahme und Vergütung von Herkunftsnachweisen**

1 Vertragsgegenstand

1.1 Rechtsgrundlage

Herkunftsnachweise (HKN) dürfen gemäss Energiegesetz (EnG, Artikel 9) gehandelt und übertragen werden. Eine allfällige Abnahme muss vertraglich zwischen Produzenten und Abnehmenden (Elektra Sins) geregelt werden.

1.2 Vertragsgegenstand

Elektra Sins bietet den Betreibern von beglaubigten Photovoltaikanlagen die Möglichkeit, den ökologischen Mehrwert der von ihrer Photovoltaikanlage in das Verteilnetz der Elektra Sins eingespeisten Energie an die Elektra Sins zu verkaufen. Der vorliegende Vertrag regelt die Abnahme und Vergütung der von Pronovo ausgestellten HKN, welche vom Produzenten im Versorgungsgebiet der Elektra Sins produziert werden.

2 Stromerzeugungsanlage

2.1 Anlage

Elektra Sins kauft vom Produzenten die HKN aus folgender Anlage:

(Wichtig: sämtliche Angaben finden Sie in der Beglaubigung Ihrer Anlage, Formular FO 08 41 02-X der Pronovo AG.)

Produzent / Besitzer / Betreiber:

Adresse, PLZ, Ort der Anlage:

Technologie:

Photovoltaik

Biomasse

Pronovo Projekt-Nr.:

Pronovo Bezeichnung Produktionsanlage:

Datum Inbetriebnahme (TT.MM.JJJJ):

33-stellige Messpunktbezeichnung (CH...):

3 Lieferung auf das HKN-Konto von Elektra Sins

Grundsätzlich ist der Produzent berechtigt, vollumfänglich über die HKN zu verfügen und diese zu übertragen. Seine HKN gehen mit der Übertragung in das uneingeschränkte Eigentum der Elektra Sins über. Der Produzent sichert gegenüber der Elektra Sins zu, dass seine HKN aus der von ihm betriebenen Anlage(n) weder an Dritte verkauft, übertragen noch auf andere Art verwertet wurden.

Durch Abschluss dieses Abnahmevertrags erklärt sich der Produzent damit einverstanden, dass Elektra Sins bei Pronovo einen Dauerauftrag zur Übertragung der HKN an Elektra Sins einrichtet.

(Wichtig: Zur Aktivierung Ihres HKN-Dauerauftrags erhalten Sie eine E-Mail von Pronovo mit einem Link, welchen Sie zwingend bestätigen müssen.)

4. Pflichten der Elektra Sins

Elektra Sins verpflichtet sich während der Vertragsdauer die von der unter Ziffer 2 genannten Anlage(n) generierten HKN zu übernehmen und dem Produzenten eine Vergütung gemäss Ziffer 5 zu bezahlen.

5 Vergütung - Abrechnung

Elektra Sins vergütet dem Produzenten die gelieferte HKN-Menge zum jährlich festgelegten Preis «Abnahmevergütung mit HKN» gemäss jeweils gültigem Produkteblatt (verfügbar auf www.elektra-sins.ch/produkteuebersicht).

Die Abrechnung und Vergütung erfolgt durch Elektra Sins basiert auf der in das Netz der Elektra Sins eingespierten Menge.

Die Vergütung erfolgt erstmals nach erfolgter Registrierung der Aktivierung bei Pronovo auf dem nächsten Rechnungslauf. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise mit der Stromrechnung.

Der Produzent trägt die Kosten der Projektierung und Realisierung, der Beglaubigung, des Unterhalts, Betriebs, der Erneuerung und Anpassungen der Anlage selbst. Ebenso sind Abgaben, Steuern, Gebühren, Lasten, Nebenkosten etc. vom Produzenten zu tragen.

6 Weitere Bestimmungen

Elektra Sins kann beim Produzenten vor Ort die vertrags- und gesetzesgemässe Leistungserstellung und Leistungserbringung überprüfen und die Anlagen inspizieren. Der Produzent sichert seine Mitwirkung zu und gewährt Elektra Sins Zugang zu allen für den Abnahmevertrag relevanten Unterlagen, Daten, Dokumenten und Informationen.

7 Missbrauchsklausel

Bei Missbrauch der Einspeisemöglichkeit, insbesondere bei Einspeisung von nicht anlagespezifisch erzeugter elektrischer Energie oder anderen Missbräuchen durch den Produzenten, kann die Elektra Sins diesen Abnahmevertrag fristlos und ohne Weiteres kündigen. Der Produzent hat die erhaltenen Vergütungen in vollem Umfang samt Zinsen in der Höhe von 5% p.a. sowie Kosten, Auslagen, Aufwendungen und sonstige Umtriebe der Elektra Sins sofort zu erstatten. Vorbehalten bleiben allfällige Schadenersatzforderungen sowie weitere Rechtsbehelfe der Elektra Sins.

8 Vertragsdauer und Beendigung

Dieser Abnahmevertrag (inkl. allfälliger Zusatzvereinbarungen) tritt nach Unterzeichnung beider Parteien jeweils rückwirkend auf Anfang des laufenden Kalenderjahres in Kraft und ist für die initiale Dauer von zwölf vollen Monaten abgeschlossen.

Falls dieser Abnahmevertrag nicht durch eine Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende des 1. bzw. 2. Halbjahres (30.6. oder 31.12.) schriftlich gekündigt wird, verlängert sich der Abnahmevertrag jeweils um weitere zwölf Monate. Die vorstehenden Kündigungsmodalitäten sind auch auf die Verlängerungen analog anwendbar.

Die fristlose Kündigung dieses Abnahmevertrags aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten.

Eine Änderung der Gesetzgebung, welche die Übernahme und Vergütung von HKN verbietet oder für Elektra Sins erheblich erschwert, kann als wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Vertrages führen.

9 Gemeinsame Bestimmungen

Dieser Abnahmevertrag, seine Änderungen und Ergänzungen sowie sämtliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner.

Sollten einzelne Bestimmungen des Abnahmevertrags lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des Abnahmevertrags im Übrigen davon nicht berührt. Elektra Sins kann in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

Elektra Sins kann ohne Zustimmung des Produzenten diesen Vertrag bzw. die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag teilweise oder vollständig an einen mit Elektra Sins verbundenen Dienstleister, Erfüllungsgehilfen, Stromlieferanten oder an ein mit Elektra Sins verbundenes Unternehmen übertragen oder veräussern. Eine Einsprache oder Kündigung dieses Vertrages durch den Produzenten auf Grund einer solchen Massnahme ist ausgeschlossen.

Elektra Sins stellt sicher, dass der vorliegende Vertrag im Falle einer Übertragung bzw. Veräusserung vollständig erfüllt wird.

10 Sonstiges

Mit dem Inkrafttreten dieses Abnahmevertrags treten alle früheren Verträge über Übernahme und Vergütung von HKN einschliesslich Nachträgen und zusätzlichen Absprachen ausser Kraft.

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich des schweizerischen Rechts. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Abnahmevertrag vereinbaren die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der Elektra Sins.

12 Ausfertigung

Dieser Abnahmevertrag kann von den Parteien entweder mit einer elektronischen oder handschriftlichen Signatur unterzeichnet werden. Jede Partei erhält ein Exemplar des unterzeichneten Vertrags.

13 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Elektra Sins sind integraler Bestandteil dieses Abnahmevertrags.

14 Unterschriften

Produzent

Ort / Datum

Elektra Sins

Sins,

Albert Amstutz
Präsident

Thomas Villiger
Messwesen